Unveränderter Standardvertrag HSRM

**Kooperationsvereinbarung zum**

**Kooperativen Ingenieurstudium Mechatronik („KIS-ME“)**

**mit abgeschlossener Berufsausbildung**

zwischen der

**Hochschule RheinMain**

University of Applied Sciences

Wiesbaden Rüsselsheim

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Detlev Reymann

Kurt-Schumacher-Ring 18

65197 Wiesbaden

ausführende Stelle:

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr.-Ing. Claus Schul

Am Brückweg 26

65428 Rüsselsheim

- nachfolgend **„HSRM“** genannt -

und der

vertreten durch

- nachfolgend **„Partnerunternehmen“** genannt -

- zusammen auch **„Kooperationspartner“** genannt -

**Präambel**

Die HSRM mit ihren Studienbereichen Maschinenbau sowie Informationstechnologie und Elektrotechnik gestaltet das ausbildungs- und berufsbegleitende „Mechatronik“ in enger Kooperation mit dem Partnerunternehmen zum Nutzen aller Beteiligten: Den Auszubildenden/Studierenden, den Partnerunternehmen und der HSRM.

Die Studierenden haben bereits eine von der Industrie- und Handelskammer (IHK), den Handwerkskammern oder einer vergleichbaren Kammer anerkannte Berufsausbildung absolviert. Mit erfolgreichem Abschluss wird der Titel Bachelor of Engineering (B. Eng.) erworben.

**§ 1 Aufgabenteilung**

1. Die HSRM übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten, 4 Jahre (8 Semester) dauernden, Studienprogramms, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

2. Das Partnerunternehmen sorgt im ersten Studienabschnitt – Dauer: zweieinhalb Jahre (5 Semester) - dafür, dass die Studierenden im Unternehmen eine Praxistätigkeit mit mechatronischen Inhalten ausüben und dass die Studierenden die entsprechenden Lehrveranstaltungen besuchen und das Studienprogramm zügig studieren können.

3. Das Partnerunternehmen sorgt im zweiten Abschnitt – Dauer: eineinhalb Jahre (3 Semester) - dafür, dass die Studierenden die entsprechenden Lehrveranstaltungen besuchen und das Studienprogramm zügig studieren können. Ebenso trägt es dafür Sorge, dass die Studierenden gleichzeitig durch eine ingenieurmäßige Tätigkeit im Umfang von insgesamt 140 Werktagen den notwendigen Praxisbezug erfahren.

**§ 2 KIS – Beirat**

1. Die relevanten Gruppen – HSRM, Partnerunternehmen und Berufsschule – bilden einen Beirat (KIS-Beirat). Bei dessen personeller Zusammensetzung sind alle Interessen ausgleichend zu berücksichtigen.

2. Ziel und Zweck des KIS-Beirats ist die Abstimmung untereinander bzgl. der Details im Studien- und Ausbildungsprogramm gemäß § 1.

3. Der KIS-Beirat hat eine beratende Funktion bei der Sicherung der Qualität der Ausbildung und der konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung des KIS-ME Studienganges.

4. Näheres regelt die Beiratsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum KIS- Studium richten sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife bei der Bewerbung nachzuweisen.
2. Zusätzlich müssen die Bewerber/innen einen speziellen Anstellungsvertrag mit dem Partnerunternehmen abschließen, der einen besonderen Zusatz im Sinne des § 1 beinhaltet (Freistellung für das Studium und Einsatz für eine ingenieurmäßige Tätigkeit).

3. Es können auch Studierende aufgenommen werden, die bereits eine Berufsausbildung in einem für das Studium geeigneten Ausbildungsberuf im Sinne des untenstehenden § 4 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben. Die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 4 Ausbildungsberufe, Studien- und Ausbildungsplätze**

1. Für das KIS- Studium kommen anerkannte Ausbildungsberufe mit technischem Inhalt in Betracht, die im Zusammenhang mit den Inhalten des Studiums stehen. Beispielhaft sind insbesondere zu nennen:
   1. Mechatroniker, Industriemechaniker
   2. Weitere Ausbildungsberufe aus dem Metallbereich, nach Prüfung

Die HSRM entscheidet in enger Abstimmung mit den Berufsschulen, auf konkrete Anfrage einer Studierenden/eines Studierenden oder Partnerunternehmens, ob ein Ausbildungsberuf in diese Vorgaben eingeordnet werden kann und deshalb in Betracht kommt.

1. Über die Anzahl und die Verteilung der Studien- und Ausbildungsplätze berät der KIS - Beirat für jeden Jahrgang. Es werden entsprechende Absprachen zwischen dem Partnerunternehmen, der HSRM und den Berufsschulen getroffen und rechtzeitig vor Ausbildungs- und Studienbeginn festgelegt.

3. Sowohl die Berufsausbildung als auch das Studium beginnen einmal im Jahr zum 1. September bzw. zum Wintersemester.

**§ 5 Durchführung - Studieninhalte, Studienabschluss**

1. Die Studieninhalte sowie der Prüfungsablauf im 1. - und 2. Studienabschnitt richten sich nach der jeweils geltenden KIS-Studien- und Prüfungsordnung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und der Partnerunternehmen bezüglich der Praxistätigkeit und der ingenieurmäßigen Tätigkeit Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität des Studiums beeinträchtigt werden darf.

2. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) ab.

**§ 6 Finanzen**

1. Die KIS - Studierenden erhalten während der gesamten Studienzeit eine Vergütung gemäß Anstellungsvertrag. Für das Studium werden Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Insbesondere ist der jeweilige Semesterbeitrag zu zahlen.
2. Für die besondere Form des KIS - Studiums entstehen der HSRM zusätzliche Kosten, die über die staatlich gesicherte Finanzierung des Lehrbetriebes hinausgehen (z.B. für besondere Lehrmittel, eLearning, Fernlehrmodule, Betreuung, Arbeitsmittel, Seminarkosten, Lehraufträge etc.). Das Partnerunternehmen unterstützt die HSRM durch ergänzende Finanzmittel in Höhe von € 600.- pro gemeldeter Studierenden/gemeldetem Studierenden und Semester über die gesamte Studiendauer.
3. Die Beträge werden von der KIS - Studiengangsleitung verwaltet.

**§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
2. Die Kooperationsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende von jeder Partei schriftlich gekündigt werden. Kündigungserklärungen haben dem jeweils anderen Kooperationspartner mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

**§ 8 Kündigungsregelungen**

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund, bleibt den Kooperationspartnern vorbehalten. Kündigungserklärungen haben dem jeweils anderen Kooperationspartner mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

2. Im Falle einer Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 8 Abs. 1 verpflichten sich die Kooperationspartner, allen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungserklärung im Studiengang KIS immatrikulierten Studierenden, gemäß den in ihrem Anstellungsvertrag vereinbarten Fristen, einen ordentlichen Abschluss ihrer Praxistätigkeit und ihres Studiums zu ermöglichen, sofern keine in der Person der Studentin oder des Studenten liegenden Gründe dagegen sprechen (geregelt in den jeweiligen Anstellungsverträgen).

3. Darüber hinaus verpflichten sich die Kooperationspartner, die sonstigen, sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden, Pflichten zu erfüllen.

**§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Wiesbaden.

**§ 10 Sonstiges und Salvatorische Klausel**

1. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung wurden nicht getroffen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern aufgehoben werden.

3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurch-

führbaren Regelungen durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommen, was die Kooperationspartner gewollt haben. Das gilt entsprechend, wenn sich planwidrige Regelungslücken herausstellen sollten. Den Kooperationspartnern ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 KZR 10/01 bekannt. Trotzdem ist es der

ausdrückliche Wille der Kooperationspartner, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen wird.

Wiesbaden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prof. Dr. Christiane Jost Prof. Dr.-Ing. Claus Schul

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain Studiengangsleiter KIS-ME

     , den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_